

Satzung des Fördervereins der Lessingschule, Hamm-Herringen, Holzstr. 15

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Lessingschule, Hamm-Herringen“, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Der Verein stellt sich eine dienende und gemeinnützige Aufgabe zum Wohle der Schülerinnen, Schüler und der Schule, indem er die Förderer, die Freunde und Ehemaligen in höherem Maße als bisher an schulischen Belangen teilhaben lässt, insbesondere durch

- a) Unterstützung der Schule über den Rahmen der Etatmittel hinaus bei der Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben,
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Klassenfahrten,
- c) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- d) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Darstellung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
- e) Pflege der Tradition.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Seine Mitglieder – auch die Mitglieder des Vorstandes – dürfen weder aus ihrer Mitgliedschaft noch aus ihrer Tätigkeit für den Verein Gewinn erzielen und haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schule und der Schulpflegschaft.

§ 3 Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden oder Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.

(2) Zur Anmeldung als Mitglied bedarf es eines schriftlichen Antrages. Über ihn entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab und beantragt der Bewerber erneut seine Mitgliedschaft, so ist der Antrag zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3) Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.07. eines jeden Jahres zum Ende des Jahres schriftlich gekündigt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen einer Zeit von 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Ausschließungsbescheides schriftlichen Berufungsantrag beim Vorstand zu stellen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(5) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht seitens des Mitgliedes keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

(6) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindest-Mitglieds-Beitrag von 6,00 Euro

§ 5 Vereinskasse

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie Guthaben der Vereinskasse wird ein Kassenbuch geführt. Der Kassierer gibt der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht. Zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, prüfen Kasse und Rechnungslegung. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) einem Beisitzer.

Dem Vorstand gehören beratend an:

- A) der Schulleiter
- B) der Schulpflegschaftsvorsitzende
- C) ein Vertreter des Lehrerkollegiums.

Die unter A) bis C) genannten Personen können nicht zu Vorstandsmitgliedern gemäß a) bis e) gewählt werden.

(2) Der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vertretung kann jeweils nur von Vorstandsmitgliedern erfolgen.

(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestellen.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und lädt zur Mitgliederversammlung ein. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen der Satzung des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Sitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- d) Höhe des Mitgliedsbeitrages

- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. (4)
- g) Alle Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Im zweiten Quartal des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Hamm zu mit der Zweckrichtung, dass es für Angelegenheiten der Lessingschule verwendet werden soll.

§ 11 Vereinsform und Vereinsort

Der Verein ist am 19. April 1988 gegründet worden und unter der Nummer 1038 vom 27.07.1988 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen worden. Er hat seinen Sitz in 59077 Hamm-Herringen. Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der Satzung vom 19.04.1988 in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2008 genehmigt.

Hamm, 24.11.2008